

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Aufgrund § 5 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992 wird die Gartenstraße (Flst.Nr. 129) zwischen der Friedenstraße (K 2081) und Lindenstraße (K 2085) ab der Hausnummer 10 bis Hausnummer 16 in eine Ortsstraße nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 Straßengesetz umgewidmet. Der Lageplan vom 11.09.2020 ist Bestandteil der Widmung. Eigentümer und Straßenbaulastträger ist die Gemeinde Neckarwestheim.

Rechtswirksamkeit:

Die Rechtswirksamkeit dieser Verfügung tritt mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Neckarwestheim, Marktplatz 1, 74382 Neckarwestheim Widerspruch erhoben werden.

Neckarwestheim, den 25. September 2020

gez. Jochen Winkler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Bekanntmachung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Neckarwestheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Bekanntmachungsnachweis:
Bereitgestellt auf der Homepage
der Gemeinde Neckarwestheim
am 30.09.2020